

Satzung

Paragraph 1 — Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„VSG Pirna“

(Verein für Sport und Gesundheit Pirna)

2. Sitz des Vereins ist Pirna.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Paragraph 2 — Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Voraussetzungen und entsprechende Angebote zur vielfältigen sportlichen Betätigung als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesundheit für alle interessierten Bürger zu schaffen. Dabei steht die Förderung des Kinder- und Jugendsports im besonderen Fokus.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Breiten- und Gesundheitssports,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen,
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

Paragraph 3 — Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstständig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Aufgaben und Wirken des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Paragraph 4 — Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Vereinsangehörige sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Aktives Mitglied sind alle Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und sind Abteilungen innerhalb des Vereins zuzuordnen, wenn diese bestehen.
4. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die keinen Sport im Verein ausüben. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder können keiner Abteilung zugeordnet werden.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes.

7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt, können aber kein Amt bekleiden, d.h. können nicht in ein Amt gewählt werden. Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit dem Verein sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgenommen.

Paragraph 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen für diesen Antrag des Einverständnisses ihrer/ ihres gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit ihrem Einverständnis für die Zahlung der Beiträge ihres/ ihrer jeweiligen Kindes/r aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand, nach Zustimmung der entsprechenden Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Paragraph 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. (Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder zu Protokoll des Vorstandes des Vereins gerichtet werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Vereins durch Beschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied längere Zeit seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Rückstand gerät und trotz Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt, grob bzw. wiederholt schuldhaft gegen die Satzung verstößt, sich unehrenhaft verhält, Unehrllichkeiten oder sonstige das Ansehen des Vereins schwer schädigende Äußerungen oder Handlungen vornimmt. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Mitteilung auf dem Postweg.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene/Abteilungseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung etwaig überzahlter Beiträge zu.

Paragraph 7 – Vereinsbeitrag und Finanzhaushalt

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein eingetretenes Mitglied mit dem 01. des Beitrittsmonats.
2. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss (z.B. Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
3. Bestehen Abteilungen, so sind sie berechtigt, von den Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen nach Absatz 1, einen abteilungsspezifischen Beitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Für passive, Förder- und Ehrenmitglieder gilt ein gesonderter Beitrag, der in der Beitragsordnung geregelt wird.
5. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonders dringenden Gründen durch Beschluss den Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
6. Fällige Beitragsforderungen werden durch den Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.
7. Die Beiträge werden nur durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die entsprechende Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
8. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das betroffene Mitglied die entstehenden Kosten.

9. Der Verein bestreitet seinen finanziellen Bedarf aus folgenden Einnahmen in Übereinstimmung mit einem von der Mitgliederversammlung bestätigtem Finanzhaushalt:
 - Beiträge
 - sonstige Einnahmen aus Sponsorenverträgen
 - Sportspenden
 - Öffentlichen Zuwendungen / Zuschüssen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - aus wirtschaftlichen Bereichen
10. Bestehen Abteilungen sind sie verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu prüfen und zu genehmigen ist. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
11. Bestehen Abteilungen sind sie nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
12. Für Abteilungen werden Kostenstellen eingerichtet, die vom Gesamtverein geführt werden.
13. Werden dem Verein Spenden- und Sponsoringmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der jeweiligen Abteilung zu.

Paragraph 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB

Paragraph 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unmittelbar einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Schreiben / E-Mail an alle Mitglieder ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladungen folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird entscheidet die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
9. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Änderungen des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
12. Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit in Ämter gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für das Amt vorliegt.

Paragraph 10 — Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und
dem Schatzmeister.
Zusätzlich können bis drei Beisitzer gewählt werden.

2. Der Verein wird stets durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 gemeinsam vertreten.
3. Für Online Bankgeschäfte kann ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt sein. Es wird durch den Vorstand bevollmächtigt.
4. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere dessen Vertretung nach außen. Er kann sich dabei einer Geschäftsstelle und der darin beschäftigten Mitarbeiter bedienen.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so handeln die übrigen bis zur Wahl eines weiteren Mitgliedes alleine. Es ist in diesem Falle eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei entweder der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein muss. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Paragraph 11 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Paragraph 12 – Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. In den Abteilungen wird mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung einberufen, Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens mit einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Abteilung besteht. Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich nach § 4. Sie müssen Mitglieder in der jeweiligen Abteilung sein.
4. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung im Verhältnis zum Vorstand und den übrigen Vereinsmitgliedern. Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und für den Verein zu handeln.
5. Die Abteilungsleitung darf keine Verbindlichkeiten eingehen, die nicht von den eigenen Einnahmen gedeckt werden. Im Zweifel entscheidet der Vorstand, der im Einzelfall auch Ausgaben untersagen kann.

Paragraph 13 – Haftung des Vereins

1. Die Haftung der Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Vertreter nach § 30 BGB sowie der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Werden die unter Abs. 1 genannten Personen im Außenverhältnis von einem Dritten zur Haftung in Anspruch genommen und liegt kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen Dritter jeglicher Art.
3. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

Paragraph 14 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.
4. Jedes Vereinsmitglied bewilligt mit seinem Vereinsbeitritt, dass von ihm Fotos gefertigt, journalistische Texte auch unter Namensnennung geschrieben und in der Presse oder im Internet veröffentlicht werden können. Die gleiche Einwilligung geben die sorgeberechtigten Eltern für ihre Kinder mit dem Vereinsbeitritt ihrer Kinder ab.

Paragraph 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren bestellt, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke, geht das verbleibende Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige, gemeinnützige Zwecke in Abstimmung mit dem Kreissportbund Sächsische Schweiz - Ostergebirge e.V. zu verwenden hat.

Paragraph 16 – Weitere Regelungen zur Vereinsgründung

Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Über die entsprechenden Änderungen werden die Mitglieder informiert.

Paragraph 17 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2013 in Pirna beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pirna, den 12. Juli 2013

Die Mitgliederversammlung